AMTSBLATT

GEMEINDE DOBERSCHÜTZ

OT Battaune, Doberschütz, Mörtitz, Rote Jahne, Paschwitz, Bunitz, Mölbitz, Sprotta, Sprotta-Siedlung, Wöllnau, Winkelmühle

Ausgabe Nr. 26 / 3. Jahrgang vom 19.12.2024

Inhaltsverzeichnis **Seite**

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde	**2**
Öffentliche Bekanntmachungen anderer Behörden	**27**
Gemeindeverwaltung informiert	**27**
Vereine, Verbände u. Sonstige	**28**
Impressum / Redaktionsschlüsse	**30**

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde

E i n l a d u n g

Am **Donnerstag, 9. Januar 2025** findet um **19:30 Uhr** im Versammlungsraum der Gemeinde Doberschütz, Breite Straße 17, 04838 Doberschütz, die **6. öffentliche Gemeinderatssitzung** statt.

Tagesordnung		Drucksache
1.	Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Bürgermeister, Bestätigung der Niederschrift vom 12.12.2024	
2.	Einwohnerfragestunde	
3.	Beratung und Beschlussfassung von Vorlagen	
3.1.	Zustimmung zur Umsetzung des Projektes "Fassadenbegrünung Grundschule Doberschütz" (Ideenwettbewerb)	087
3.2.	Bestimmung des Wahltages zur Bürgermeisterwahl 2025 und des Tages für den evt. 2. Wahlgang	091
3.3.	Bildung Gemeindewahlausschuss für die Bürgermeisterwahl 2025	092
3.4.	Spenden, Schenkungen und sonstige Zuwendungen	093
4.	Sonstiges/Informationen	

Es folgt ein nichtöffentlicher Teil.

gez. Müller
stellv. Bürgermeister

Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Beschlüsse:

75/2024 Abwägung Ergänzungssatzung "Battauner Weg" OT Sprotta

76/2024 Satzungsbeschluss Ergänzungssatzung "Battauner Weg" OT Sprotta

77/2024 Abwägungsbeschluss Vorentwurf vorhabenbez. B-Plan "Photovoltaikanlage Doberschütz Süd"

78/2024 Billigungs- u. Offenlegungsbeschluss Entwurf vorhabenbez. B-Plan "Photovoltaikanlage Doberschütz Süd"

79/2024 Abwägungsbeschluss Vorentwurf 7. Änderung FNP zum vorhabenbez. B-Plan "Photovoltaikanlage Doberschütz Süd"

80/2024 Billigungs- u. Offenlegungsbeschluss Entwurf 7. Änderung FNP zum vorhabenbez. B-Plan "Photovoltaikanlage Doberschütz Süd"

81/2024 Verkauf Flurstück 6/21 der Flur 3 der Gemarkung Mörtitz

82/2024 Zeugnis-Vorkaufsrecht UR-Nr. V225/24

83/2024 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuern der Gemeinde Doberschütz

84/2024 Feuerwehrsatzung der Gemeinde Doberschütz

85/2024 Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Doberschütz

86/2024 Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung)

87/2024 Antrag zur Abstimmung über den Verzicht einer Fahrzeugneuanschaffung für die FFw Doberschütz *(abgelehnt)*

88/2024 Antrag zur Aufhebung des Beschlusses 32/2024 vom 18.04.2024

89/2024 Terminplan für die Sitzungen des Gemeinderates - 1. Halbjahr 2025

Bekanntgabe gefasster Beschluss in nichtöffentlicher Sitzung vom 05.11.2024:

74/2024 Personalangelegenheiten

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern der Gemeinde Doberschütz (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Abs. 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschütz in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Doberschütz erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2
Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Für die Grundsteuern

   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **269 v.H.** der Steuermessbeträge

   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **347 v.H.** der Steuermessbeträge

2. für die Gewerbesteuer auf **390 v.H.** der Steuermessbeträge

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern der Gemeinde Doberschütz tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum **01. Januar 2025** in Kraft.
Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern der Gemeinde Doberschütz vom 08.12.2022 (Inkrafttreten ab 01.01.2023) tritt somit außer Kraft.

Doberschütz, den 12.12.2024

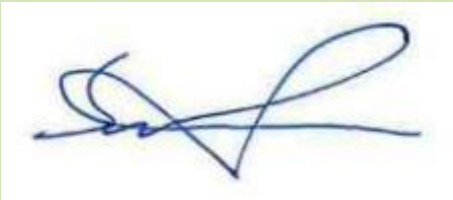

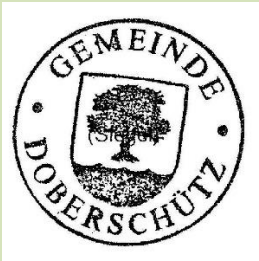

Schmidt
Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:
Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

SATZUNG
zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Doberschütz über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntmachung (-Bekanntmachungssatzung-)

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist und § 4 des Sächsischen E-Government-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), das durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist i.V.m. § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschütz am 12. Dezember 2024 in öffentlicher Sitzung folgende 2. Änderungssatzungssatzung beschlossen:

Artikel 1
Änderungen

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Doberschütz erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Veröffentlichung in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Doberschütz auf der Internetseite der Gemeinde Doberschütz (www.doberschuetz.de). Dies stellt die authentische Form da.
Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag der elektronischen Ausgabe auf der Internetseite der Gemeinde Doberschütz. Mit dem Ablauf des Erscheinungstages gilt die öffentliche Bekanntmachung sodann als vollzogen.

2. § 1 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Soweit die Bekanntmachung nach besonderen bundes- oder landesrechtliche Vorschriften, insbesondere §§ 3 Absatz 2 und 4a Absatz 4 BauGB, in der gemäß Absatz 1 bestimmten Form nicht ausschließlich zulässig ist, erfolgt die Bekanntmachung zusätzlich durch Abdruck im papiergebundenen Amtsblatt mit dem Namen „Muldespiegel und Amtsblatt der Großen Kreisstadt Eilenburg sowie der Gemeinden Doberschütz, Jesewitz und Zschepplin“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des in Satz 1 genannten Amtsblattes vollzogen.

3. Nach § 1 Abs. 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

(5) Jedermann kann unentgeltlich Ausdrucke des elektronischen Amtsblattes der Gemeinde Doberschütz, während der allgemeinen Öffnungszeiten erhalten oder in der Gemeindeverwaltung auf die Publikation zugreifen. Ferner besteht die Möglichkeit der Zusendung von Ausdrucken gegen Kostenersatz des Versandes.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Doberschütz, den 12.12.2024

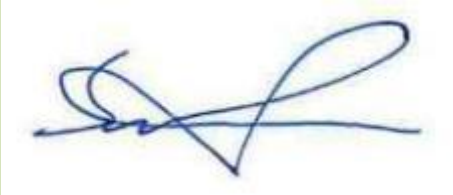

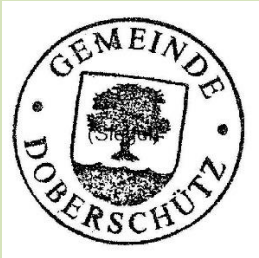

Schmidt
Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

FEUERWEHRSATZUNG DER GEMEINDE DOBERSCHÜTZ

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (Sächs.GVBl.S.62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl.S.500) und des § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung vom 04. März 2024 (SächsGVBl. S.289), hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschütz in seiner Sitzung am 12.12.2024 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr Doberschütz ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren Battaune, Doberschütz, Mörtitz, Paschwitz, Sprotta und Wöllnau.

(2) Die Ortsfeuerwehren führen den Namen „Freiwillige Feuerwehr“ mit dem jeweiligen Ortsnamen.

(3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehren können bei den Ortsfeuerwehren, Kinderfeuerwehren, Jugendfeuerwehren, Alters- und Ehrenabteilungen bestehen.

(4) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindewehrleiter und seinen Stellvertretern; in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinen Stellvertretern. Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

§ 2
Pflichten der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflichten
   a. Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen
   b. Technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
   c. nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.

(2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.
(3) Grundlage für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr sind die jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV). Bei Bedarf können spezielle, den örtlichen Gegebenheiten entsprechenden Ausbildungen angesetzt werden. Jährlich sind mindestens 80 Dienststunden durchzuführen, jeder aktive Angehörige der Feuerwehr muss mindestens an 40 Dienststunden teilnehmen.
(4) Die Feuerwehr hat im Katastrophenschutz mitzuwirken.

§ 3
Aufnahmen in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Feuerwehr sind:

a. die Vollendung des 16. Lebensjahres,
b. die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
c. die charakterliche Eignung,
d. die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
e. die Bereitschaft zur Teilnahme an der Aus- und Fortbildung.
f. die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein.
Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung des Minderjährigen vorliegen.
Die Bewerber für den aktiven Feuerwehrdienst sollen im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen.
Sofern die Bewerber nicht im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr wohnen, sollten sie ihre aktive Mitgliedschaft in der Feuerwehr ihres Wohnortes nachweisen.
(2) Die erforderliche Eignung besitzen in der Regel Personen nicht, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren

a. Bestrebungen einzeln verfolgt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind, gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind oder durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

b. Mitglied in einer Vereinigung waren, die solche Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat, oder
c. eine solche Vereinigung unterstützt haben.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Leiter der Ortsfeuerwehr zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Ortswehrleiter, im Zusammenwirken mit dem jeweiligen Ortsfeuerwehrausschuss.
Jeder ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr erhält nach seiner Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr ein Exemplar der Feuerwehrsatzung und der sonstigen relevanten Regelungen sowie einen Dienstausweis.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

§ 4
Beendigung des Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr
- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 bzw. § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird oder
- aus der Feuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird und
- wenn bei Minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 3 Abs.1 Satz 3 schriftlich zurücknimmt.

(2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Leiter der Ortsfeuerwehr schriftlich anzuzeigen. Sofern er nicht nachweist, dass er im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgeht oder in sonstiger Weise regelmäßig für Aus- und Fortbildung sowie Einsätze zur Verfügung steht, kann sein Feuerwehrdienst beendet werden. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.

(4) Der aktive Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere,
a) wenn der Feuerwehrangehörige die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenem Zeitraum nicht erfolgreich abschließen kann
b) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst
c) bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht

d) bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr
e) wenn sich herausstellt, dass der Feuerwehrangehörige nicht i.S.d.§3 Abs.1f) handelt oder die Nichteignung i.S.d.§3 Abs.3 festgestellt wird oder
f) bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

(5) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Abs. 4 kann der Feuerwehrangehörige vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt werden.

(6) Entscheidungen nach den Abs.1 bis 4 sind durch schriftlichen Verwaltungsakt durch den Bürgermeister nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses zu treffen. Der Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Abs.1 anzuhören. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen nach Abs.1 haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) Für die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes in der Alters- und Ehrenabteilung gelten die Regelungen nach Abs.1, Abs.2 und Abs.4 (ohne Buchstabe a) bis 6 entsprechend.

(8) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5
Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die Angehörigen der Ortsfeuerwehr ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht den ehrenamtlich tätigen Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(3) Ehrenamtlich tätige Funktionsträger, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.

(5) Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.

(5) Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehren im aktiven Feuerwehrdienst haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

a. am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,

b. sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus / an der Feuerwache einzufinden,
c. den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
d. im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
e. den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
f. die Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten abweichenden Regeln und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
g. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

Für die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gelten Buchst. a) – beschränkt auf die Dienstteilnahme – und c) bis g) entsprechend.

(6) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Ortsfeuerwehren im aktiven Feuerwehrdienst haben eine Ortsabwesenheit von länger als vier Wochen dem Leiter der Ortsfeuerwehr oder dem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(7) Verletzt ein Feuerwehrangehöriger schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindewehrleiter nach Anhörung des Ortswehrleiters
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
- die Dienstbeendigung durch den Bürgermeister einleiten.

Der zuständige Leiter der Ortsfeuerwehr ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Bei Verletzungen der Dienstpflichten kann ein Feuerwehrangehöriger durch den Leiter der Ortsfeuerwehr vom Dienst vorübergehend ausgeschlossen werden. Der Gemeindewehrleiter ist darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(8) Kann ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst die Pflichten nach Abs.5 S.2a) und b) nicht im geforderten Maß erfüllen, verliert er auf Antrag oder nach Feststellung des Gemeindewehrleiters zumindest vorübergehend den Status und die Rechte eines Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 6
Jugendfeuerwehr

(1) In die Jugendfeuerwehren der Gemeinde Doberschütz können Kinder und Jugendliche ab schulpflichtigem Alter bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres

aufgenommen werden.
§ 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personenberechtigten beigefügt sein.

(2) Jugendfeuerwehren werden auf Beschluss des jeweiligen Ortsfeuerwehrausschusses gebildet und vom Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr geleitet.
Die Jugendfeuerwehren der Gemeinde Doberschütz führen den Namen „Jugendfeuerwehr“ mit dem Namen des jeweiligen Ortsteils.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart der Ortswehr im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 4 entsprechend.

(4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
a. in die aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 27. Lebensjahres,
b. aus der Jugendfeuerwehr austritt,
c. den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
d. aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
Gleiches gilt, wenn ein Personenberechtigter seine Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknimmt.

(5) In jeder Ortswehr wählen die Mitglieder der Jugendfeuerwehr den Jugendfeuerwehrwart für die Dauer von fünf Jahren entsprechend den Festlegungen in § 16. Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlergebnis ist dem Ortsfeuerwehrausschuss und dem Gemeindefeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen.
Die Jugendfeuerwehrwarte sind Angehörige der aktiven Abteilung der Feuerwehr und müssen neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Sie vertreten die Jugendfeuerwehr nach außen.

(6) Die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren wählen für die Dauer von fünf Jahren entsprechend den Festlegungen in § 16 einen Gemeindejugendfeuerwehrwart, der das Bindeglied zwischen Gemeindeverwaltung, Gemeinderat und den Ortsgruppen der Jugendfeuerwehren bildet. Das Wahlergebnis ist dem Gemeinderat zur Bestätigung vorzulegen.

(7) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehren wählen entsprechend der Festlegungen in § 16 in den Ortsjugendfeuerwehren für die Dauer von 2 Jahren einen Jugendsprecher und einen stellvertretenden Jugendsprecher. Das Wahlergebnis ist dem Gemeindejugendfeuerwehrwart und dem jeweiligen Ortsfeuerwehraus-schuss mitzuteilen.

§ 7
Kinderfeuerwehren

(1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr aufgenommen werden. Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Kind in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird, spätestens jedoch mit dem vollendeten 10. Lebensjahr.

(2) Die Vorschriften des § 6 gelten sinngemäß.

§ 8
Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Ortsfeuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.

(2) Der Ortsfeuerwehrausschuss kann auf Antrag des Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Ortsfeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung jeder Ortsfeuerwehr wählen entsprechend den Festlegungen in § 16 ihren Leiter für die Dauer von fünf Jahren.

§ 9
Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindewehrleiters nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Im Fall des § 4 Abs. 4d) und e) ist die Abberufung möglich.

§ 10
Organe der Feuerwehr

Organe der Gemeindefeuerwehr sind:

a. der Gemeindewehrleiter und die stellvertretenden Gemeindewehrleiter
b. der Ortswehrleiter und der stellvertretende Ortswehrleiter
c. der Gemeindefeuerwehrausschuss/Ortsfeuerwehrausschuss
d. die Ortsfeuerwehrversammlung

§ 11
Ortsfeuerwehrversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters ist jährlich eine ordentliche Versammlung aller Angehörigen der Ortsfeuerwehr durchzuführen. Der Ortsfeuerwehrversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Ortsfeuerwehrversammlung hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. Die Ortsfeuerwehrversammlung wählt die Organe der Ortsfeuerwehr.

(2) Die ordentliche Ortsfeuerwehrversammlung ist vom Ortswehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Ortsfeuerwehrversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Ortsfeuerwehrversammlung sind den Angehörigen der Ortsfeuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.

(3) Die Ortsfeuerwehrversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Angehörigen der Ortsfeuerwehr anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Ortsfeuerwehrversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Ortsfeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Ortsfeuerwehrversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Ortsfeuerwehrversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

§ 12
Gemeindefeuerwehrausschuss

(1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Gemeindewehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung, der Dienst- und Alarmplanung, der Ehrenmitgliedschaft sowie der Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus:
a) dem Gemeindewehrleiter als Vorsitzenden, sowie seinen Stellvertretern
b) den Leitern der Ortsfeuerwehren sowie bei Bedarf deren Stellvertretern
c) dem Gemeindejugendfeuerwehrwart

(3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss sollte mindestens viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen.
Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der geforderten Tagesordnung verlangen.
Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.

(5) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für Wahlen gelten die Regelungen des § 16.

(6) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

(7) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1, 3, 5 bis 7 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Ortswehrleiter, dem Jugend-feuerwehrwart, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung sowie von bis zu 6 Angehörigen der jeweiligen Ortsfeuerwehr, welche in der Ortsfeuerwehrversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt werden.
Der Gemeindewehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen, er besitzt kein Stimmrecht.

§ 13
Wehrleitung

(1) Zur Gemeindewehrleitung gehören der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter.

(2) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter werden von den Ortswehrleitern in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

(4) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter sind nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit zu berufen.

(5) Der Gemeindewehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere

a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,

b) regelmäßig die Einsätze der Feuerwehr zu leiten oder diese Aufgabe an einen ausreichend qualifizierten Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst zu übertragen,

c) die Zusammenarbeit der Ortswehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,

d) die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,

e) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorgelegt werden,

f) die Tätigkeit der von ihm bestellten Funktionsträgern zu kontrollieren,
g) auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,
h) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten abweichenden Regeln, und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
i) im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen und
j) Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

(6) Der Bürgermeister kann dem Gemeindewehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(7) Der Gemeindewehrleiter hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen des Gemeinderates zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören. Er soll – soweit es nur örtliche Belange betrifft – die örtlich zuständigen Ortswehrleiter vorher beteiligen.

(8) Der stellvertretende Gemeindewehrleiter hat den Gemeindewehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung und die Aufgabenverteilung legt der Gemeindewehrleiter fest.

(9) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter, die Ortswehrleitung oder einzelne Mitglieder eines Leitungsgremiums können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden. Der Gemeinderat ist darüber zu informieren.
Die geforderten Voraussetzungen an das Amt sind durch die gewählte Person insbesondere dann nicht mehr erfüllbar, wenn die Verpflichtung nach § 16 Abs. 4 zur erfolgreichen Absolvierung eines Lehrgangs aus in der Person selbst liegenden Gründen nicht möglich ist.

(10) Für die Ortswehrleiter gelten die Abs. 1 und 3 bis 10 entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, die Beanstandungen dem Gemeindewehrleiter zu melden, sowie Abs. 9 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindewehrleiters. Die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter werden von den jeweiligen Ortsfeuerwehren für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

§ 14
Unterführer

(1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im

Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen nachgewiesen werden.

(2) Die Unterführer werden von den Ortswehrleitern im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Ortswehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen und Befehlen ihrer Vorgesetzten aus.

§ 15
Schriftführer, Gerätewart

(1) Schriftführer und Gerätewart werden vom Ortsfeuerwehrleiter im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses und über die Ortswehrversammlung zu fertigen. Darüber hinaus ist der Schriftführer für die Öffentlichkeits- und Pressearbeit der Ortsfeuerwehr verantwortlich.

(3) Die Gerätewarte haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Ortsfeuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.

§ 16
Wahlen

(1) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter werden durch die Ortswehrleiter nach § 13 Abs. 2 gewählt. Die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter werden durch die in § 5 Abs. 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Gemeindewehrleiter, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Lehnt der Gemeindewehrleiter, Ortswehrleiter oder der entsprechende Stellvertreter aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des Gemeindewehrleiters, Ortswehrleiters oder der entsprechenden Stellvertreter entgegen, kann der Bürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen, beim Gemeindewehr-leiter oder Ortswehrleiter insbesondere den entsprechenden Stellvertreter,

vorrübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.

(3) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Absatz 1, Satz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, beruft der Bürgermeister nach Anhörung der Wahlberechtigten und mit Zustimmung des Gemeinderates und des Gemeindefeuerwehrausschusses einen geeigneten wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Abs. 3 S.2 SächsBRKG.

(4) Gewählt werden kann nur, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für die jeweilige Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den Gemeindewehrleiter und seinen Stellvertreter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Zugführer/Verbandsführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“. Die Qualifikation zur vorhergehenden taktischen Führungsfunktion reicht aus, wenn sich der Kandidat schriftlich vor der Wahl verpflichtet, die erforderliche taktische Führungs-ausbildung innerhalb von 2 Jahren zu absolvieren. Die Kandidaten sollen ihren 1. Wohnsitz in der Gemeinde haben.
Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den Ortswehrleiter und seinen Stellvertreter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Zugführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“. Die Qualifikation zur vorhergehenden taktischen Führungsfunktion reicht aus, wenn sich der Kandidat schriftlich vor der Wahl verpflichtet, die erforderliche Führungsausbildung innerhalb von 2 Jahren zu absolvieren. Die Kandidaten sollen ihren 1. Wohnsitz in der Gemeinde haben.

(5) Die nach § 17 Abs. 2 und 3 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu machen (Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Doberschütz). Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein. Betroffene Kandidaten sind im Feuerwehrausschuss nicht stimmberechtigt.

(6) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.

(7) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Stimmberechtigten benennen in der Regel durch offene Abstimmung mit absoluter Mehrheit zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.

(8) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist und davon mindestens die Hälfte dem aktiven Feuerwehrdienst angehört.

(9) Die Wahlen zu mehreren Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen

den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) entscheidet.

Tritt nur ein Kandidat an und erreicht dieser keine absolute Mehrheit, ist eine erneute Wahl nach Maßgabe der Abs. 1-8 und Abs. 9 S.1-3 durchzuführen.

Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmgleichheit vor, entscheidet das Los.

(10) Für die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschüsse gelten die Absätze 1 bis 8 soweit im Folgendem nichts anderes bestimmt ist.

Diese Wahl gemäß § 12 Abs. 7 erfolgt als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Ortsfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Ortsfeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über die Rangfolge.

(11) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(12) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

(13) Der Bürgermeister muss dem Wahlergebnis widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es rechtswidrig ist; er kann ihm widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es für die Gemeinde nachteilig ist.

(14) Sofern kein Widerspruch nach Abs.12 und 13 erfolgt, beruft der Bürgermeister die Gewählten in die entsprechende Position. Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über das Ergebnis der Wahlen.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehren Doberschütz vom 14.12.2017 außer Kraft.

Doberschütz, den 12.12.2024

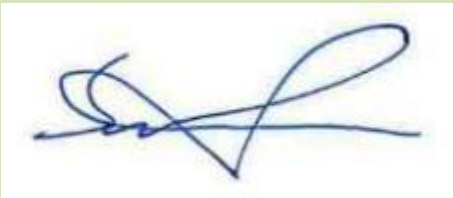

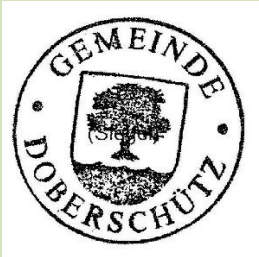

Schmidt
Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
    a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
    b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Doberschütz

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl.S.62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetztes vom 29.Mai 2024 (SächsGVBl. S.500) geändert worden ist, des § 69 Abs.2, 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S 289) und des § 17 der Sächsischen Feuerwehrordnung (SächsFwVO) vom 21.Oktober 2005, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl S.532) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschütz in seiner Sitzung am 12.12.2024 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Leistungen der Gemeindefeuerwehr Doberschütz im Sinne der § 14 Abs. 1; § 16 Abs. 1 und 2 und §§22 und 23 SächsBRKG sowie für Tätigkeiten auf Grundlage der jeweils gültigen Feuerwehrsatzung der Gemeinde Doberschütz.

§ 2
Kostenpflichtige Leistungen

(1) Die Gemeinde Doberschütz erhebt Kostenersatz für

1. Aufwendungen, welche für die Durchführung von Leistungen der Feuerwehr bei einem Einsatz entstehen und unter bestimmten Voraussetzungen erstattungsfähig sind (§ 69 Abs.2 und 3 SächsBRKG)
2. Brandverhütungsschauen
3. Brandsicherheitswachen.

(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Duchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereinrücken in die Feuerwehrhäuser.

§ 3
Kostenschuldner

(1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG benannten Personen verpflichtet. Bei Einsätzen außerhalb der Brandbekämpfung wird auch von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen Kostenersatz verlangt.

(2) Für Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung werden die in der 17.SächsFwVO herangezogen.

(3) Zum Kostenersatz gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt.

(4) Wer Leistungen nach § 5 Abs. 8 in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostensatz zu tragen.

(5) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Kostenerstattung bei gegenseitiger Hilfeleistung

Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Doberschütz nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG ist zum Ersatz der Kosten die Kommune verpflichtet, der im Rahmen eines übergreifenden Einsatzes Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

§ 5
Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr berechnet. Das Kostenverzeichnis mit den zur Bemessung des Kostenersatzes festgelegten Pauschalsätzen ist Bestandteil der Satzung. Der Kostenersatz ist nach Zeitaufwand (Einsatzzeit (Einsatzzeit gem. § 2 Abs.2 S.2), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials zu erheben.

(2) Der Zeitaufwand wird minutengenau abgerechnet.

(3) Der Zeitansatz beim vorbeugenden Brandschutz beinhaltet zusätzlich die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrtszeit.

(4) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten zuzüglich eines Verwaltungskosten-zuschlages in Höhe von 10% der oben beschriebenen Kosten erhoben.

(5) Werden durch den Einsatz Geräte und Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Wiederbeschaffungswert dem Kostenschuldner zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

(6) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese vom Kostenschuldner zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u.a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Feuerwehr Doberschütz vorgehalten werden sowie überörtlicher Hilfe nach § 14 SächsBRKG.

(7) Unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung bestimmt die Feuerwehr die einsatztaktischen notwendigen Kräfte und Mittel für den jeweiligen Einsatz.

(8) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.

(9) Soweit Leistungen der Feuerwehr umsatzsteuerpflichtig sind, wird diese gesondert berechnet und ausgewiesen. Das Kostenverzeichnis der Gemeindefeuerwehr der Gemeinde Doberschütz weist keine Umsatzsteuer aus.

§ 6
Kostenentstehung und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/der Leistung der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid erhoben und ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, es sei denn im Bescheid ist ein anderer Fälligkeitszeitpunkt geregelt.

§ 7
Datenschutz

Die für die Durchführung dieser Satzung zuständigen Kameraden der dürfen personenbezogene Daten entsprechend der Datenschutzverordnung nur verarbeiten, soweit dies für die Umsetzung dieser Satzung erforderlich ist:

1. für die Abrechnung eines Einsatzes/einer Leistung und den Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung

2. im Rahmen der Brandverhütungsschau oder von Brandsicherheitswachen

§ 8
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrkostensatzung vom 12.04.2002 außer Kraft.

Doberschütz, den 12.12.2024

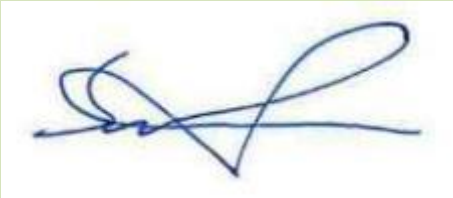

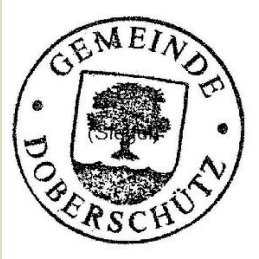

Schmidt
Bürgermeister

Kostenverzeichnis
zur Satzung zur Regelung des Kostensatzes für Leistungen der Gemeindefeuerwehr Doberschütz im Brandschutz

1. Kosten für Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung

1.1 Personalkosten

Ehrenamtliches Personal (pro eingesetztem Feuerwehrmitglied)	0,48 €/Minute

1.2 Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung

1.2. 1	Tanklöschfahrzeug TLF	4,63 €/Minute
1.2. 2	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	6,63 €/Minute
1.2. 3	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	3,58 €/Minute
1.2. 4	Löschgruppenfahrzeug LF 10	3,40 €/Minute
1.2. 5	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	1,73 €/Minute
1.2. 6	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	1,81 €/Minute
1.2. 7	Mittleres Löschfahrzeug MLF	2,19 €/Minute
1.2. 8	Einsatzleitwagen ELW	2,09 €/Minute
1.2. 9	Mannschaftstransportwagen MTW	0,94 €/Minute
1.2.10	Rüstwagen RW	7,23 €/Minute
1.2.11	HUMBAUER-Anhänger	0,12 €/Minute
1.2.12	Schlauchboot mit Anhänger	0,23 €/Minute

1.2.13 Kosten für Verbrauchsmaterial

Die Kosten für Verbrauchsmittel, wie zum Beispiel Ölbindemittel Straße, Ölbindemittel Oberflächenwasser, Absperrmittel, Rüstmaterialien, Abdichtungsmaterialien, Zieh-Fix-Zubehör, Einsatzkleidung/Schutzausrüstung usw. und deren Entsorgung richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner.
Die Kosten für die Beköstigung der FF-Kameraden bei Einsätzen über 4,5 h werden an den Kostenverursacher weitergegeben.

2. Kosten für Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr.2 (Brandverhütungsschauen)

Die Kosten richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner.

3. Kosten für Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 (Brandsicherheitswachen)

Personalkosten 0,48 €/Minute

Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
    a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
    b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stellenausschreibung

In der Gemeinde Doberschütz ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

Bauamtsleiters/Bauamtsleiterin

unbefristet in Vollzeitbeschäftigung neu zu besetzen.

Aufgabengebiet:

- Leitung des Bauamtes, insbesondere Organisation des allgem. Dienstbetriebes und Geschäftsablaufes für die Sachgebiete der Bauverwaltung einschließlich Bauhof und Abstimmung der Aufgaben mit der Gesamtverwaltung
- Bauleitung aller Baumaßnahmen in den Bereichen Straßenbau, Straßenunterhaltung, Gewässer II. Ordnung, Grünanlagen, Beleuchtungsanlagen und kommunaler Gebäude
- Koordination auszuführender Leistungen kommunaler und privater Ver- und Entsorgungsträger bei allen kommunalen Baumaßnahmen
- Wahrnehmung der gemeindlichen Aufgaben im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren und Erarbeitung von Stellungnahmen
- Anleitung und Controlling bei der Erhebung und Festsetzung von baubezogenen Gebühren und Beiträgen (z.B. Straßenbaubeitrags- und Erschließungsrecht)
- Durchführung von Vergabeverfahren für Bau- und Lieferleistungen nach VOB/VOL und Prüfung/Ausarbeitung von Ingenieurverträgen nach HOAI
- Erbringung ingenieurtechnischer Leistungen für nicht beauftragte Leistungsphasen aus Ingenieurverträgen
- Inanspruchnahme und Abwicklung von gemeindlichen Fördermaßnahmen für baubezogene Projekte
- Eine abschließende Abgrenzung des Aufgabengebietes wird vorbehalten.

Anforderungen:

Abschluss als Verwaltungsfachwirt/in mit mehrjähriger Berufserfahrung in der

Bauverwaltung alternativ abgeschlossenes Hochschul-/Fachhochschulstudium als Bauingenieur/in / Architekt/in (m/w/d) mit Verwaltungskenntnissen.
Gesucht wird eine verantwortungsbewusste Persönlichkeit mit hoher fachlicher Kompetenz und möglichst mehrjähriger Erfahrung in einer Führungsposition.
Die Vergütung erfolgt nach dem geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).
Auf die bevorzugte Berücksichtigung von schwerbehinderten Menschen bei Vorliegen gleicher Eignung wird hingewiesen.
Bewerbungen mit aussagefähigen Unterlagen sind bitte **bis 10.01.2025** an die

Gemeindeverwaltung Doberschütz
Breite Straße 17
04838 Doberschütz

zu richten. Die Bewerbung kann auch elektronisch im Wege einer Email an info@doberschuetz.eu erfolgen. Dabei sollte nur eine Gesamtdatei als pdf-Anhang beigefügt sein, die eine Größe von 5 MB nicht überschreitet.
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Erstattung von Auslagen oder Bewerbungskosten nicht erfolgen kann. Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, wenn der Bewerbung ein ausreichend frankierter und adressierter Rückumschlag beigefügt ist.

Mit der Abgabe der Bewerbung willigt der/die Bewerber/in in eine Speicherung der personenbezogenen Daten während des Bewerbungsverfahrens ein. Ein Widerruf dieser Einwilligung ist jederzeit möglich. Wenn es nicht zu einer Einstellung kommt bzw. kein frankierter Rückumschlag beiliegt, werden die Bewerbungsunterlagen in regelmäßigen Abständen auf datenschutzrechtlich unbedenklichem Wege vernichtet.

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Behörden

Kein Eingang bis Redaktionsschluss

Gemeindeverwaltung informiert

Grundsteuer 2025 – keine Zahlung ohne neuen Bescheid – Bitte warten Sie auf Ihren neuen Grundsteuerbescheid.

Aufgrund der ab 1. Januar 2025 geltenden neuen Rechtslage kam und kommt es zu Änderungen bei der Bewertung der Grundstücke. Gleichzeitig wird auch die Festsetzung der Grundsteuern den neuen gesetzlichen Regelungen angepasst.
Die Gemeinde Doberschütz informiert, dass die zuletzt erteilten Grundsteuerbescheide möglicherweise zugleich Vorauszahlungsbescheide für Folgejahre waren. Sie wurden in diesem Fall aufgefordert, bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides jährlich zu bestimmten Fälligkeitsterminen Zahlungen auf die Grundsteuer zu leisten.
Diese Zahlungsverpflichtungen entfallen ab dem 1. Januar 2025 zunächst. Sollten Sie dem Kreditinstitut zur Bezahlung der Grundsteuer einen Dauerauftrag erteilt haben, stornieren Sie diesen bitte. Sofern für Ihren Grundbesitz eine Grundsteuer für 2025 festzusetzen ist, wird in jedem Falle [nach dem 1. Januar 2025] ein neuer Grundsteuerbescheid versandt.
Haben Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, ist nichts weiter zu tun. Ein Lastschrifteinzug erfolgt erst wieder, nachdem ein neuer Steuerbescheid erlassen wurde.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung ist auch über die Weihnachtszeit/Jahreswechsel (außer an den Feiertagen) zu den gewohnten Öffnungszeiten erreichbar:

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr
Donnerstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr

Gern können Sie Ihre Anliegen auch per Mail an info@doberschuetz.de richten.

Vereine, Verbände und Sonstige

Jagdgenossenschaft Doberschütz

Einladung

Im Namen des Vorstandes der Jagdgenossenschaft Doberschütz, laden ich alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft der Gemarkung Doberschütz am Donnerstag, dem **16. Januar 2025** um 19:00 Uhr in den Rasthof Doberschütz zur diesjährigen Jahreshauptversammlung recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht zum Abschussplan
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Entlastung des Kassenführers
8. Haushaltplan für das Jagdjahr 2025/26
9. Diskussion
10. Beschlussfassung
    - Beschluss über den Haushaltplan 2025/26
    - Antrag auf Mitpächterschaft Jens Tennert
11. Gemütliches Beisammensein mit einem gemeinsamen Wildbretessen

Mitglieder der Jagdgenossenschaft Doberschütz sind alle Eigentümer/-innen der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke. Ausgenommen sind Eigentümer/-innen auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden kann. Die Jagdgenossen (Landeigentümer) sind verpflichtet, Veränderungen zum Grundflächenverzeichnis durch Vorlage eines amtlichen Nachweises über die Eigentumsänderung (z. B. Grundbuchauszug etc.) anzuzeigen.

gez. Mario Graß
(Jagdvorsteher)

SPENDE BLUT
BEIM ROTEN KREUZ

Blutspende *jetzt*

Samstag

28.

Dezember

Freiwillige Feuerwehr
Doberschütz
Eilenburger Chaussee 14
10:00 - 13:00 Uhr

Als Dankeschön für Ihre Spende erhalten Sie einen praktischen Einkaufskorb.

Jetzt Termin reservieren ►

Bitte Personalausweis mitbringen!

DRK-Blutspendedienst | Servicetelefon: 0800 - 11 949 11 | www.blutspende.de

Impressum: Amtsblatt der Gemeinde Doberschütz

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Doberschütz, Breite Straße 17, 04838 Doberschütz
Verantwortlich: Der Bürgermeister der Gemeinde Doberschütz, Herr Holger Schmidt
Redaktion: Gemeindeverwaltung Doberschütz, Breite Straße 17, 04838 Doberschütz
Ansprechpartnerin: Frau Anja Behr, Tel. 034244/54018, Fax: 034244/50344,
E-Mail: anja.behr@doberschuetz.de

Das Amtsblatt mit den Bekanntmachungen der Gemeinde Doberschütz erscheint vierzehntägig jeweils donnerstags in digitaler Form auf der Homepage www.doberschuetz.eu. Für die Veröffentlichungen im Amtsblatt sind die nachfolgenden Redaktionsschlüsse zu beachten. Später eingegangene Mails können nicht berücksichtigt werden. Die Veröffentlichungen sind ausschließlich per Mail im Word-Format an anja.behr@doberschuetz.de zu senden. Fotos, Zeichnungen etc. sind mit dem Namen des Verfassers zu kennzeichnen und als extra Datei zu senden.

Erscheinungsdatum	Redaktionsschluss (17 Uhr)
16.01.2025	07.01.2025
30.01.2025	21.01.2025
13.02.2025	04.02.2025
27.02.2025	18.02.2025
13.03.2025	04.03.2025
27.03.2025	18.03.2025
10.04.2025	01.04.2025
24.04.2025	14.04.2025 (bis 12 Uhr)
08.05.2025	29.04.2025
22.05.2025	13.05.2025
05.06.2025	27.05.2025
19.06.2025	10.06.2025

Änderungen vorbehalten !